

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 9. Februar 2022

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn gemäß § 83a
Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG)**

zu Drucksache 19/3048

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfes Drucksache 19/3048 wird wie folgt gefasst:

„Das Landesbeamtengesetz (LBG) vom wird wie folgt geändert:

1. § 83 a Absatz 3 Satz 1 wird zu § 83 a Absatz 2 Satz 3.
2. § 83 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter eine Verletzung an einem der in § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Rechtsgüter erlitten, kann der Dienstherr der Beamtin oder dem Beamten wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, auf Antrag eine Entschädigung leisten, wenn ein Schmerzensgeldanspruch nicht besteht, oder wenn der Anspruch nicht oder nicht in angemessener Zeit geltend gemacht werden kann und die Entschädigung zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist. In der Regel liegt keine unbillige Härte vor, wenn ein Schmerzensgeldanspruch von mehr als 250 € unangemessen wäre.

3. Der bisherige § 83 a Absatz 3 Sätze 2 bis 4 wird zu § 83 a Absatz 4.“

Begründung:

§ 83a LBG ist eine Ausnahmegesetzvorschrift, die unbillige Härten insbesondere im Zusammenhang mit Vollzugstätigkeiten auszugleichen geeignet erscheint. Zweck eines Schmerzensgeldanspruches ist es, eine über den reinen Vermögensschaden hinausgehende Genugtuung der oder des Geschädigten zu erreichen. Häufig scheitert die Verfolgung dieser Ansprüche an wirtschaftlicher Uneinbringlichkeit der Forderung oder an sonstigen die Vollstreckung beeinflussenden Faktoren. Der Gesetzgeber hat es vor diesem Hintergrund für richtig befunden, Beamtinnen und Beamte in solchen Situationen aus fürsorglichen Erwägungen zu unterstützen und eine Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen ab einer bestimmten Höhe (Relevanz) vorzusehen.

Vorrangig hat sich die Beamtin oder der Beamte auch weiterhin um die eigenständige Verfolgung von Schmerzensgeldansprüchen zu bemühen.

Die vorliegende Gesetzesänderung erweitert die bisherige Erfüllungsübernahme zivilrechtlich bestehender Schmerzensgeldansprüche durch den Dienstherrn als weitere nachrangige Ausnahme auf diejenigen Fälle, in denen es an der Verantwortlichkeit des Schuldners mangelt und stellt diese Fallkonstellationen damit der wirtschaftlichen Uneinbringlichkeit einer bestehenden Forderung gleich. Gleichzeitig ordnet die vorstehende Änderung die Zuständigkeiten für die Entscheidung entsprechend den bisherigen Regelungen und schafft die notwendige Übersicht.

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Entwurf rechtssystematisch konform auch diejenigen Konstellationen, in denen der Schädiger, z.B. aufgrund eines tumultartigen Geschehens nicht festgestellt werden kann und vermeidet somit mögliche Wertungswidersprüche.

Konstellationen, in denen der Anspruch rechtskräftig festgestellt worden ist, die Zwangsvollstreckung aber ohne Erfolg geblieben ist, weil der Aufenthalt des Schuldners nicht zu ermitteln ist, sind bereits als weitere „erfolglose Vollstreckung“ zu verstehen und durch die Verwaltung entsprechend zu bewerten, ohne dass es einer weiteren gesetzlichen Klarstellung bedarf.

gez. Tim Brockmann

gez. Burkhard Peters

gez. Jörg Hansen